

17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 20. Dezember 1999 - in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung erhält folgende Fassung:

(2) 1. Die Jahresbenutzungsgebühr für den Restabfallbehälter beträgt:

- a) für den 60-l-Abfallbehälter 86,35 EUR
 - b) für den 120-l-Abfallbehälter 171,99 EUR
 - c) für den 240-l-Abfallbehälter 343,69 EUR
 - d) für den 1100-l-Abfallbehälter (1.1cbm Container) 1.574,74 EUR
- bei jeweils 14tägiger Entleerung -

2. Die Jahresbenutzungsgebühr für den Bio-Abfallbehälter beträgt:

- a) für den 60-l-Abfallbehälter 45,35 EUR
 - b) für den 120-l-Abfallbehälter 89,99 EUR
 - c) für den 240-l-Abfallbehälter 179,70 EUR
- bei jeweils 14tägiger Entleerung -

Artikel II

§ 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel vom 22. Dezember 1992 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 4 Absatz 2 richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel III

Dieser 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2010 in Kraft.